

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
ZONE DER VEREINIGTEN STAATEN

**Gesetz Nr. 53 f**

ÜBERWACHUNG VON DEVISEN

Fassung vom 20. Juli 1945

ARTIKEL I

**Verbotene Handlungen**

1. Ohne ausdrückliche Genehmigung oder nach Anweisungen oder auf Anweisungen der Militärregierung sind alle Handlungen verboten, die in Verbindung stehen mit oder sich beziehen auf:

- (a) Irgendwelche Devisenwerte, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum' oder unter der Kontrolle irgendeiner Person in Deutschland stehen;
- (b) jegliche Vermögenswerte, die sich in Deutschland befinden, aber direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter t der Kontrolle irgendeiner Person außerhalb Deutschlands stehen.

2. Alle Handlungen, die sich auf folgendes beziehen oder damit in Verbindung stehen, sind ebenfalls verboten, es sei denn, daß sie nach Anweisungen oder auf Anweisungen der Militärregierung ausdrücklich genehmigt sind, nämlich:

- (a) Vermögen, gleich, wo es sich befindet, wenn die Handlung zwischen einer Person innerhalb Deutschlands und einer Person außerhalb Deutschlands stattfindet oder mit solchen Personen in Verbindung steht;
- (b) jegliche Zahlungen oder Leistungsverpflichtung, ob fällig oder  
• nicht, die eine Person innerhalb Deutschlands, einer Person außerhalb Deutschlands schuldet oder zu der sie verpflichtet ist;
- (c) die Einfuhr oder sonstige Verbringung nach Deutschland von irgendwelchen Devisenwerten, deutschem Währungsgeld oder Wertpapieren, die von Personen in Deutschland ausgegeben sind und auf deutsche Währung lauten oder darin zahlbar sind;
- (d) die Ausfuhr, Versendung oder sonstige Verbringung von irgend-, welchen Vermögensge^enständen aus Deutschland hinaus.

3. Alle bestehenden Genehmigungen und Befreiungen, die von irgendwelchen deutschen Dienststellen erteilt worden sind und zu irgendwelchen vorgenannten Handlungen berechtigten, sind aufgehoben.